

RECHTE DER KFZ-BETRIEBE ZUR SICHERUNG VON VERGÜTUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER KUNDEN



- **Zurückbehaltungsrecht**
- **Werkunternehmerpfandrecht**
- **Eigentumsvorbehalt**



INHALT

Einleitung	3
A. Ausgangslage: Fälliger Zahlungsanspruch des Kfz-Betriebs - Kunde zahlt nicht	4
B. Das Zurückbehaltungsrecht (ZBR)	4
I. Gesetzliche Regelung	4
II. Voraussetzungen des ZBR	4
1. Vorliegen eines Schuldverhältnisses	4
2. Gegenseitigkeit zweier Forderungen	5
3. Fällige Gegenforderung des Zurückbehaltenden	5
4. Konnexität	5
5. Kein Ausschluss des ZBR	5
6. Kein Erlöschen des ZBR	6
7. Geltendmachung der Einrede	6
III. Sonderfall: Eigentümer verlangt Herausgabe (Kunde ≠ Eigentümer)	6
1. Wirkung des Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Eigentümer	6
2. Zurückbehaltungsrecht des Besitzers gemäß § 1000 BGB (str.)	7
C. Werkunternehmerpfandrecht	8
I. Gesetzliches Werkunternehmerpfandrecht	8
1. Voraussetzungen	8
II. Vertragliches Werkunternehmerpfandrecht	9
1. Vertragliche Vereinbarung	9
2. Voraussetzungen	9
III. Verwertung des Pfandes und Absonderungsrecht	10
D. Eigentumsvorbehalt	10
I. Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts	10
II. Keine wesentlichen Bestandteile	11
III. Herausgabeanspruch des Kfz-Betriebs	11
IV. Insolvenz des Kunden	11
V. Fahrzeug wird beim Kunden gepfändet	12
VI. Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb	12
E. Zusammenfassung	12

EINLEITUNG

Eine schleppende Zahlungsmoral oder die schlichte Weigerung von Kunden, die vollen Reparaturkosten zu zahlen, gehören zum Alltag im Kfz-Betrieb.

Die Kenntnis der Voraussetzungen und Wirkungsweisen der gesetzlichen und vertraglichen Sicherungsrechte ist daher wichtig, um die Kunden zur vollständigen Zahlung von offenen Geldforderungen zu bewegen.

Nachfolgend soll dem Praktiker am Beispiel einer **Reparatur (= Werkvertrag)** eines Kundenfahrzeugs ein kurzer Überblick über das Zurückbehaltungsrecht, das Werkunternehmerpfandrecht und den Eigentumsvorbehalt gegeben werden.

Bonn, 24.10.2012

gez. RA Patrick Kaiser LL.M.

A. Ausgangslage: Fälliger Zahlungsanspruch des Kfz-Betriebs – Kunde zahlt nicht

Das Gesetz statuiert im Werkvertragsrecht eine Vorleistungspflicht des Werkunternehmers.

Wurden die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt und weigert sich der Kunde die Reparaturleistungen nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zu zahlen, kann der Kfz-Betrieb regelmäßig von seinen Sicherungsrechten in Form des gesetzlichen **Zurückbehaltungsrechts** und/oder des gesetzlichen und vertraglichen **Werkunternehmerpfandrechts** Gebrauch machen und **die Herausgabe des Kundenfahrzeugs verweigern**.

B. Das Zurückbehaltungsrecht (ZBR)

Das ZBR berechtigt den Kfz-Betrieb, das Fahrzeug nur Zug um Zug gegen die vollständige Zahlung des fälligen Werklohns herauszugeben. Zahlt der Kunde nicht oder nicht vollständig, kann der Kfz-Betrieb die Herausgabe des Fahrzeugs solange verweigern, bis die fällige Rechnung bezahlt ist.

Für den Kfz-Betrieb ist das ZBR damit Sicherungs- und Druckmittel zugleich, um seine Ansprüche gegenüber dem Kunden durchzusetzen. **Eine Verwertungsmöglichkeit bietet das ZBR gemäß § 273 BGB dagegen nicht.**

I. Gesetzliche Regelung

Das ZBR ist in § 273 BGB wie folgt geregelt:

- (1) *Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).*
- (2) *Wer zur Herausgabe eines Gegenstands verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, dass er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.*
- (3) *Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.*

II. Voraussetzungen des ZBR

1. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

hier: Werkvertrag

2. Gegenseitigkeit zweier Forderungen

Jede Partei ist gleichzeitig Gläubiger und Schuldner des anderen.

hier: Der Kunde ist Gläubiger bez. des Herausgabeanspruchs seines Fahrzeugs und Schuldner bez. des Rechnungsbetrags.

Der Kfz-Betrieb ist Gläubiger bez. des Rechnungsbetrags und Schuldner bez. der Herausgabe des Kundenfahrzeugs.

3. Fällige Gegenforderung des Zurückbehaltenden

hier: Kfz-Betrieb verlangt Kosten für eine durchgeführte Reparatur.

4. Konnexität

Das ZBR kann gegenüber allen Ansprüchen geltend gemacht werden, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Dieser Begriff ist im weitesten Sinne zu verstehen. Es ist nicht erforderlich, dass die beiderseitigen Ansprüche im selben Vertrag oder Schuldverhältnis ihre Grundlage haben; es genügt, wenn ihnen ein innerlich zusammenhängendes Lebensverhältnis zu Grunde liegt. Zwischen den beiden Ansprüchen muss ein „innerer natürlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang“ in der Weise bestehen, dass es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht und durchgesetzt werden könnte.

Das ZBR kann daher grundsätzlich auch in Bezug auf **frühere Reparaturen** geltend gemacht werden, wenn der Kfz-Betrieb aufgrund eines neuen Auftrags in den Besitz desselben Fahrzeugs gelangt. Dies kann grundsätzlich auch für andere Fahrzeuge des Schuldners gelten, wenn eine ständige Geschäftsbeziehung besteht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.1977, Az. 13 U 76/77).

hier: Konnexität ist gegeben, wenn ein aktueller Reparaturauftrag zugrunde liegt.

5. Kein Ausschluss des ZBR

- a) Per Individualvereinbarung möglich; Ausschlussklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Verhältnis B-2-C (Kfz-Betrieb – Verbraucher) unwirksam.
- b) Aus der Natur der Sache
- c) Nach § 242 BGB: Unverhältnismäßigkeit

(Fälle zu b) und c) aus dem Kfz-Bereich sind nicht bekannt; Beurteilung muss im Einzelfall erfolgen)

hier: Ausschlussgründe liegen nicht vor

6. Kein Erlöschen des ZBR

Das reparierte Fahrzeug muss **im Besitz des Kfz-Betriebs** stehen. Mit Herausgabe des Fahrzeugs erlischt das ZBR (mögliche Ausnahme siehe Ziffer 4). Das ZBR lebt nicht wieder auf, wenn das Fahrzeug durch eine unerlaubte Handlung wiedererlangt wird (z.B. Fahrzeug wird nach Herausgabe mittels Sattelschlepper zurückgeholt).

7. Geltendmachung der Einrede

Kommt es zum Streitfall, muss das ZBR als Einrede ausdrücklich oder stillschweigend durch den Kfz-Betrieb geltend gemacht werden.

III. Sonderfall: Eigentümer verlangt Herausgabe (Kunde ≠ Eigentümer)

1. Wirkung des Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Eigentümer

Es ist (häufig) der Fall anzutreffen, dass der Kunde nicht Eigentümer des reparierten Fahrzeugs ist. Beispiel: Leasingfahrzeug. Hier ist grundsätzlich der Leasinggeber Eigentümer und nicht der Kunde als Leasingnehmer.

Ein Indiz für die Eigentümerstellung ist die Haltereigenschaft laut Zulassungsbescheinigung Teil I.

Verlangt nicht der Kunde, sondern der Eigentümer das Fahrzeug heraus (Auftraggeber ≠ Eigentümer), kann das ZBR grundsätzlich auch diesem gegenüber geltend gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der zugrundeliegende Werkvertrag entweder

- a) wirksam gegenüber dem Eigentümer zustande gekommen ist oder
- b) von diesem genehmigt wurde oder
- c) dem Eigentümer gemäß § 1357 BGB zuzurechnen ist (sog. Schlüsselgewalt unter Eheleuten. Beispiel: Reparatur eines Fahrzeugs, welches von den Eheleuten gemeinsam als Familienfahrzeug genutzt wird).

In jedem Fall bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls.

2. Zurückbehaltungsrecht des Besitzers gemäß § 1000 BGB (str.)

Entfaltet das Zurückbehaltungsrecht keine Wirkung gegenüber dem Eigentümer, kann diesem ggf. das in § 1000 BGB geregelte Zurückbehaltungsrecht des Besitzers entgegengehalten werden.

§ 1000 BGB lautet:

Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzliche begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1000 BGB ist, dass zum Zeitpunkt der Verwendungen ein sogenanntes Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Vindikationslage) bestanden hat, d.h., dass der Kfz-Betrieb bei Erbringung der Verwendungen gegenüber dem Eigentümer nicht zum Besitz berechtigt gewesen ist.

Auch hier bedarf es einer Prüfung des konkreten Einzelfalles. Gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Kfz-Betrieb im Zeitpunkt der Verwendungen, d.h., der Reparatur, zum Besitz berechtigt gewesen ist, läge keine Vindikationslage vor. Der Betrieb könnte dann kein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1000 BGB geltend machen (so OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.02.2012, Az. 9 U 168/11, a.A. BGHZ 34, 122, 130 ff).

Liegen die Voraussetzungen eines Zurückbehaltungsrechts nach § 1000 BGB dagegen vor bzw. folgt man der (vorzugswürdigen) Rechtsprechung des BGH, kann die Herausgabe des Fahrzeugs auch gegenüber dem Eigentümer bis zur Erstattung der sogenannten notwendigen Verwendungen verweigert werden. Notwendig ist eine Verwendung (Arbeitsleistung der Werkstatt), wenn sie zur Erhaltung der Sache (des Fahrzeugs) nach objektiven Maßstäben zur Zeit der Vornahme erforderlich ist, die also der Eigentümer sonst hätte machen müssen. Das ist z.B. bei Durchführung von Kfz-Reparaturen einschließlich etwaiger Austauscherteile im Falle der Reparaturwürdigkeit der Fall, um z.B. die Fahrfähigkeit oder Verkehrssicherheit herzustellen. Waren die Arbeiten hingegen nur „nützlich“, wie z.B. Inspektionen oder „Verschönerungen“, greift das ZBR gemäß § 1000 BGB nicht.

Wegen früherer Verwendungen auf das Fahrzeug kann das ZBR gemäß § 1000 BGB grundsätzlich nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden, wenn das Fahrzeug herausgegeben wurde. Der Verwendungsersatzanspruch erlischt nämlich mit dem Ablauf eines Monats nach Herausgabe des Fahrzeugs, wenn er nicht vorher **gerichtlich** geltend gemacht wird oder der Eigentümer die Verwendungen genehmigt.

C. Werkunternehmerpfandrecht

Es ist zunächst zwischen einem gesetzlichen und vertraglichen Werkunternehmerpfandrecht zu unterscheiden. Beide Pfandrechte können nebeneinander bestehen.

I. Gesetzliches Werkunternehmerpfandrecht

Jedem Werkunternehmer steht gemäß 647 BGB ein Werkunternehmerpfandrecht zu:

§ 647 BGB

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

1. Voraussetzungen

- a) Das Werkunternehmerpfandrecht besteht für alle **vertraglichen Forderungen** aus dem konkreten Werkvertrag (Vergütungsansprüche, Aufwendungsersatzansprüche, Kosten für Aufbewahrung, Schadensersatz etc.).

hier: Es liegt ein vertraglicher Vergütungsanspruch für die geleistete Reparatur vor.

- b) An **beweglichen Sachen des Kunden**

hier: Das Fahrzeug des Kunden

- c) Das **Fahrzeug muss im Eigentum des Kunden stehen**. Ist dies nicht der Fall, kann das gesetzliche Pfandrecht an dem Fahrzeug nicht gutgläubig erworben werden. Das Pfandrecht entsteht auch dann nicht, wenn der Eigentümer dem Reparaturauftrag des Kunden zustimmt (BGH 34, 122). Verlangt der Eigentümer das Fahrzeug heraus, kann diesem gegenüber kein gesetzliches Pfandrecht geltend gemacht werden.

hier: Fahrzeug steht im Eigentum des Kunden

- d) **Kein Erlöschen des Pfandrechts**.

Mit Herausgabe des Fahrzeugs erlischt das gesetzliche Werkunternehmerpfandrecht und lebt auch dann nicht wieder auf, wenn das Fahrzeug z.B. erneut in die Werkstatt kommt (BGH 87, 274). Das gesetzliche Pfandrecht besteht daher auch nicht für Forderungen aus früheren Reparaturaufträgen. Ebenso erlischt das Pfandrecht mit Zahlung der Rechnung. Verschafft sich der Auftraggeber mit einem Zweitschlüssel widerrechtlich Zugriff auf sein Fahrzeug, erlischt das Pfandrecht dagegen nicht (unzulässige Pfandkehr).

II. Vertragliches Werkunternehmerpfandrecht

Neben dem gesetzlichen Pfandrecht können die Vertragsparteien durch Individualvereinbarung oder Allgemeine Geschäftsbedingungen ein vertragliches Pfandrecht des Kfz-Betriebs begründen.

1. Vertragliche Vereinbarung

Die vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. unverbindlich empfohlenen Kfz-Reparaturbedingungen statuieren ein vertragliches Pfandrecht:

Abschnitt VII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

2. Voraussetzungen

- a) Die **Kfz-Reparaturbedingungen** müssen **wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein**.
- b) Anders als beim gesetzlichen Pfandrecht können durch das vertragliche Pfandrecht vermögensrechtliche Forderungen jeglicher Art gesichert werden. Dazu gehören auch Ansprüche aus **vorangegangenen Reparaturen** (siehe vorgenannte Ziffer 1 „Erweitertes Pfandrecht“).
- c) **Kunde ≠ Eigentümer**
Beim vertraglichen Pfandrecht ist ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts möglich. Voraussetzung ist, dass der Kfz-Betrieb weder weiß noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass der Auftraggeber kein Eigentümer ist. Insoweit kann ein gutgläubiger Erwerb dann ausscheiden, wenn der Kfz-Betrieb Anlass zur Annahme hat, dass der Kunde nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. gewerbliche Nutzfahrzeugkunden, Kfz-Betrieb hat den Leasingvertrag über das Fahrzeug selbst vermittelt, abweichender Haltereintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I). Nach der Rechtspre-

chung ist der gutgläubige Erwerb eines vertraglichen Werkunternehmerpfandrechts regelmäßig noch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich der Kfz-Betrieb die Zulassungsbescheinigung Teil I des zu reparierenden Fahrzeugs nicht hat vorlegen lassen.

- d) Im Übrigen erlischt das vertragliche Pfandrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie das gesetzliche Pfandrecht.

III. Verwertung des Pfandes und Absonderungsrecht

Zahlt der Kunde nicht, kann das Fahrzeug verwertet werden. Die Voraussetzungen sind für das gesetzliche und vertragliche Pfandrecht gleich.

Das Fahrzeug kann entweder öffentlich versteigert oder im Wege des freihändigen Verkaufs durch einen Gerichtsvollzieher veräußert werden, §§ 1234, 1235, 1221 BGB. Eine derartige Verwertung muss dem Auftraggeber mit einer **Vorlauffrist von einem Monat** unter Angabe des geschuldeten Betrags **nachweisbar** (Beweislast!) angedroht werden.

Im Falle der Insolvenz des Kunden nach Auftragserteilung gewähren das gesetzliche und vertragliche Pfandrecht dem Kfz-Betrieb ein Absonderungsrecht aus § 50 Absatz 1 Insolvenzordnung.

D. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt dient dem Sicherheitsbedürfnis des Kfz-Betriebs, wenn er das reparierte Fahrzeug ohne vollständige Bezahlung an den Kunden herausgegeben hat und dieser nachträglich nicht zahlt oder in die Insolvenz gerät.

I. Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts

Gemäß § 449 BGB muss der Eigentumsvorbehalt mit dem Kunden vereinbart werden. Dem entsprechend sehen die Kfz-Reparaturbedingungen in Abschnitt X folgende Regelung vor:

X. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

II. Keine wesentlichen Bestandteile

Die im Rahmen der Reparatur eingebauten Teile dürfen nicht wesentlicher Bestandteil des Fahrzeugs geworden sein. Wesentliche Bestandteile einer Sache sind gemäß § 93 BGB solche, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen geändert wird.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

Kein wesentlicher Bestandteil:

- Serienmäßig hergestellte Motoren
- Räder
- Reifen und Sitze eines Busses
- Auspuffanlage

Wesentlicher Bestandteil:

- Karosserie eines Kfz
- Fahrgestell eines Kfz
- Bremstrommel eines LKW

Am Zubehör i.S.d. § 97 BGB eines Kfz, z.B. Reserverad, kann dagegen jederzeit ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Zubehör ist seiner Zweckbestimmung nach nicht Teil der Hauptsache, sondern soll dieser lediglich dienen.

III. Herausgabeanspruch des Kfz-Betriebs

Ist der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart worden, kann der Kfz-Betrieb vom Reparaturvertrag zurücktreten und die eingebauten Teile (keine wesentlichen Teile) herausverlangen, §§ 449 Abs. 2, 985, 346 BGB. Voraussetzung für den Rücktritt ist grundsätzlich ein Zahlungsverzug des Kunden sowie eine entsprechende Nachfristsetzung durch den Kfz-Betrieb.

IV. Insolvenz des Kunden

Im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden steht dem Kfz-Betrieb aufgrund des Eigentumsvorbehalts ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 Insolvenzverordnung zu, d.h., der Kfz-Betrieb kann sein Eigentum herausverlangen, sofern der Insolvenzverwalter nicht bereit ist, die vollständige Bezahlung der offenen Rechnung vorzunehmen.

V. Fahrzeug wird beim Kunden gepfändet

Wird das Fahrzeug des Kunden gepfändet, kann der Kfz-Betrieb mittels Drittwiderpruchsklage gemäß § 771 ZPO vorgehen.

VI. Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb

Veräußert der Kunde das Fahrzeug an einen gutgläubigen Dritten, verliert der Kfz-Betrieb grundsätzlich sein Eigentum. In diesem Fall kann der Kfz-Betrieb strafrechtliche Ersatzansprüche gegen den veräußernden Kunden wegen Unterschlagung gemäß § 246 StGB gelten machen.

E. Zusammenfassung

Zurückbehaltungsrecht	Keine Verwertungsmöglichkeit Werkstatt muss im Besitz der Sache sein Keine Besitzverschaffung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung wegen früherer Arbeiten (+) (str.) ggü. Eigentümer, wenn Vertrag diesem ggü. zustande kommt, Genehmigung vorliegt oder § 1357 BGB Ersatz notwendiger Verwendungen (+)(str.)
Gesetzliches Werkunternehmerpfandrecht	Werkstatt muss im Besitz der Sache sein Kein Wiederaufleben des Pfandrechts Absonderungsrecht nach § 50 InsO Kein gutgläubiger Erwerb Möglichkeit der Verwertung
Vertragliches Werkunternehmerpfandrecht	Werkstatt muss im Besitz der Sache sein Muss vereinbart werden, z.B. in AGB Erweitertes Pfandrecht wegen früherer Arbeiten (+) Gutgläubiger Erwerb (+) Absonderungsrecht nach § 50 InsO Möglichkeit der Verwertung
Eigentumsvorbehalt	Muss vereinbart werden, z.B. in AGB Keine wesentlichen Bestandteile Herausgabeverlangen nach wirksamen Rücktritt möglich Aussonderungsrecht in der Insolvenz

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Patrick Kaiser LL.M.
E-Mail: kaiser@kfzgewerbe.de

Stand:

November 2012

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)